

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00696 vom 28. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00696

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00696 du 28 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00696 del 28 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1/27) sowie die Akten der SUVA (Urk. 11/26; Urk. 11/34; Urk. 11/42) ein. Am 10. März 2009 teilte sie dem Versicherten mit, dass eine polydisziplinäre Abklärung notwendig sei (Urk. 11/46). Gestützt auf das Gutachten des D.____ vom 14. Juni 2011 (Urk. 11/65) stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 21. Mai 2012 die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 19. Februar 2004 in Aussicht, mit welcher ihm eine ganze Rente zugesprochen worden war (Urk. 11/72). Nachdem der Versicherte dagegen am 10. August 2012 Einwand erhoben hatte (Urk. 11/86; ergänzende Begründung vom 15. August 2012, Urk. 11/87), wies die IV-Stelle das

D.____

an, Zusatzfragen zu beantworten (Urk. 11/90; Urk. 11/96). Der Versicherte nahm zu den Antworten am 21. März 2013 Stellung (Urk. 11/101). Mit Verfügung vom 12. Juni 2013 bestätigte die IV-Stelle wie vorbeschrieben die wiedererwägungsweise Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung vom 19. Februar 2004 sowie die Einstellung der laufenden Rente auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (Urk. 2).

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 19. Februar 2004, mit welcher sie dem Beschwerdeführer eine ganze Rente zugesprochen hatte, damit, dass bei der Bemessung des Invaliditätsgrades die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit unberücksichtigt geblieben sei, was eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes darstelle. Gestützt auf das D.____-Gutachten verneinte sie einen Anspruch auf eine Invalidenrente, da der Beschwerdeführer in angepasster Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig sei.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das D.____-Gutachten aus medizinischer Sicht unvollständig sei, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne und eine neue Abklärung notwendig sei. Ferner sei ihm die ganze Rente mit Verfügung vom 19. Februar 2004 rechtmässig zugesprochen worden. Zudem brachte er vor, dass er, selbst wenn man von einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % ausgehe, diese auf dem Arbeitsmarkt aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und des langjährigen Rentenbezugs nicht verwerten könnte. Schliesslich führte er an, auch unter der Annahme, dass er eine Arbeitsfähigkeit von 70 % verwerten könnte, sei das Invalideneinkommen falsch berechnet worden. Insbesondere sei ein höherer Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt.

E. 1.3

Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 19. Februar 2004 zu R echt wiedererwägungsweise aufgehoben hat, und ferner, wie es sich heute mit dem Rentenanspruch des Beschwerdeführers verhält. 2 .

2 .1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen). 2 .2

Dieser Revisionsordnung geht jedoch der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückzukommen, wenn sie zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung erst vom Gericht festgestellt, so kann es die auf Art. 17 ATSG gestützte Revisionsverfügung mit dieser substituierten Begründung schützen (BGE 125 V 368 E. 2 S. 369).

Die Wiedererwägung dient der nachträglichen Korrektur einer ursprünglich unrichtigen Rechtsanwendung oder Sachverhaltsfeststellung durch die Verwaltung (BGE 117 V 8 E. 2c S. 17, 115 V 308 E. 4a cc S. 314).

Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt (vgl. Urteil des BGer 9C_429/2012 vom 19. September 2012 E. 2.2 mit Hinweisen). Eine gesetzwidrige Leistungszusprechung gilt regelmässig als zweifellos unrichtig (BGE 126 V 399 E. 2b bb S. 401 ARV 2002 S. 181 E.

1a). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss

derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (SVR 2010 IV Nr. 5 S.

10 E. 2.2). Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (invaliditätsmässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (Entscheid des BGer 8C_962/2010 vom 28. Juli 2011 E. 3.1).

Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulässig ist, muss vom Rechtszustand ausgegangen werden, wie er im Zeitpunkt des Verfügungserlasses bestanden hat, wozu auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehört; eine Praxisänderung vermag kaum je die frühere Praxis als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen (BGE 125 V 383 E. 3 S. 390). Bei der Wiedererwägung einer Verfügung wegen ursprünglicher Unrichtigkeit ist einzig auf die Verhältnisse und den Wissensstand zum damaligen Zeitpunkt abzustellen. Führen erst spätere Beweismittel zu dieser Erkenntnis, kommt einzig eine prozessuale Revision in Frage (Entscheid des BGer 8C_517/2007 vom 16. September 2008 E. 4.1). Lagen im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspruchs entscheidende divergierende medizinische Meinungsäusserungen vor, kann nicht Jahre später wiedererwägungsweise gesagt werden, es sei zweifellos unrichtig gewesen, auf die eine und nicht auf die andere abzustellen (Entscheid des BGer 8C_517/2007 vom 16. September 2008 E. 4.3). Hingegen ist eine Invaliditätsbemessung, die auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruht, nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung ist zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinn (Entscheid des BGer 8C_920/2009 vom 22. Juli 2010 E. 2.4). 2.3

Um beurteilen zu können, ob sich die medizinischen Verhältnisse in einer anspruchserheblichen Weise verändert haben, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 1.4

). Für die vorliegende Streitfrage kommt ihm somit voller Beweiswert zu. Im Rahmen der Begutachtung im D.____ gab der Beschwerdeführer in keiner Untersuchung spezifische Schmerzen im Bereich des Gesichts an, sondern klagte durchgehend primär über

Schmerzen im Nacken-Schulter-Rückenbereich. Wie sich auch schon aus der Beantwortung der Zusatzfragen durch die Gutachter ergibt, besteht kein Anlass für eine zusätzliche, spezielle Abklärung und Berücksichtigung der beschwerdeweise geltend gemachten Kopf- und Gesichtsschmerzen und ihres Einflusses auf die Arbeitsfähigkeit. Im Übrigen ist es die Sache der begutachtenden Ärzte, alle aus ihrer Sicht notwendigen Untersuchungen anzuordnen und die entsprechenden Fragestellungen zu erörtern. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die D.____-Gutachter bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers einen medizinischen Teilbereich unberücksichtigt gelassen hätten.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlicher Sicht in der Lage wäre, in einer körperlich leichten Tätigkeit mit dem umschriebenen Anforderungsprofil (E. 3.3.4) in einem vollschichtigen Pensum mit einer um 30 % reduzierten Leistungsfähigkeit zu arbeiten.

Mit der Verbesserung des psychischen Gesundheitszustands und der damit verbesserten Leistungsfähigkeit liegt somit ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vor, was zur Neubeurteilung der laufenden ganzen Invalidenrente führt.

E. 2

4. Oktober 2013 beantragte die IV-Stelle Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführer am 19. November 2013 zugestellt (Urk. 12).

E. 2.1

Für die Bemessung der Invalidität von (hypothetisch) erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25

% des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

E. 3

.2

Für die Beurteilung des Rentenanspruchs holte die Beschwerdegegnerin sowohl einen Bericht der behandelnden Ärztin Dr. A.____ wie auch die Akten der SUVA ein. Sie stützte die Zusprache der ganzen Rente mit Verfügung vom 19. Februar 2004 insbesondere auch auf den ausführlichen Bericht der Rehaklinik B.____ und stellte fest, dass der Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt vorerst über keine verwertbare Leistungsfähigkeit verfüge und eine Wiedereingliederung in geschütztem Rahmen stattfinden müsse. Folglich

sprach sie ihm eine ganze Rente zu und merkte an, dass eventuell berufliche Massnahmen zu veranlassen seien und noch im gleichen Jahr eine Revision durchgeführt werden müsse (Urk. 11/12).

Die Invaliditätsbemessung mit Verfügung vom 19. Februar 2004 basiert somit auf ausführlichen medizinischen Grundlagen und ist im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens erfolgt. Sie kann daher jedenfalls nicht als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG qualifiziert werden. Ein Fehler der Beschwerdegegnerin mag darin liegen, dass

sie den Beschwerdeführer

im Rahmen seiner medizinisch zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht zur Selbsteingliederung oder zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen angehalten hatte, und ferner,

dass sie die Revision der zugesprochenen Rente nicht wie geplant innert kürzester Zeit an die Hand genommen hat. Dies rechtfertigt aber die wiedererwägungsweise Aufhebung der an sich nicht als zweifellos unrichtig zu qualifizierenden

Rentenzusprache mit Verfügung vom 19. Februar 2004 nicht.

E. 4

.4

Der Vergleich zwischen den medizinischen Akten zum Zeitpunkt der Verfügung vom 19. Februar 2004 mit den im Rahmen der amtlichen Revision ab 2005 eingeholten ärztlichen Berichten zeigt, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aus somatischer Sicht keine wesentlichen Änderungen erfahren hat. Nach wie vor bestehen Beschwerden insbesondere im Bereich des Rückens- und des Nackens. Wie dem D.____-Gutachten zu entnehmen ist, sind zwar keine aktuellen Wurzelreizungen feststellbar, intermittierend sind jedoch radikuläre Syndrome möglich. Auch Dr. C.____ gab an, dass der klinische Untersuchung wenig ergiebig gewesen sei. Es gebe zwar Hinweise auf durchgemachte Schädigungen an den Leitmuskeln C7 links; frische Wurzelläsionen lägen indes nicht vor.

Im Gegensatz zum somatischen Zustand hat sich aber die psychische Verfassung des Beschwerdeführers verbessert. So berichtete Dr. A.____ zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache von einer depressiven Entwicklung, erwähnte eine derartige Befindlichkeitsstörung in ihrem Verlaufsbericht vom 7. März 2005 nicht mehr. Im Rahmen der erstmaligen Rentenzusprache

wurde noch festgehalten, dass zwar aus somatischer Sicht durchaus eine medizinisch-theoretische Leistungsfähigkeit bestehe, diese jedoch aufgrund der neuropsychologischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umgesetzt werden könne.

Der ausführlichen und sorgfältigen psychiatrischen Beurteilung durch das D.____ ist zu entnehmen, dass im Zeitpunkt der Begutachtung nunmehr keine psychiatrischen Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden können. Insbesondere haben die Gutachter anhand der Anamneseerhebung sowie anhand des durch den Beschwerdeführer geschilderten Alltags und des erhobenen Psychostatus plausibel dargelegt, dass es keinerlei Hinweise für eine Erkrankung aus dem depressiven Formenkreis

gibt. Nachvollziehbar haben die Gutachter aufgezeigt, dass die bestehende Schmerzverarbeitungsstörung aus medizinischer Sicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im somatisch zumutbaren Rahmen nicht im Weg steht.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers beruht das D.____-Gutachten auf vollständiger Kenntnis der medizinischen Vorakten, enthält eine ausführliche Anamneseerhebung aller involvierten Disziplinen und umfasst eine allseitige Untersuchung des Beschwerdeführers. Das geschilderte Leistungsprofil und die damit einhergehenden Ressourcen und Defizite sind aufgrund der gestellten Diagnosen nachvollziehbar. Damit erfüllt das D.____-Gutachten sämtliche rechtlich spezifizierten Anforderungen (E.

E. 5

.4

Da der Beschwerdeführer keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind für die Feststellung des Invalideneinkommens die LSE-Tabellenlöhne heranzuziehen. Gemäss TA1 der LSE 2010 (S. 26) erzielten Männer in einfachen und repetitiven Tätigkeiten im Jahr 2010 im Durchschnitt einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'901.--, welcher praxisgemäss auf eine betriebsübliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche im Jahr 2012 anzupassen ist (Die Volkswirtschaft 12-2013 Tab. 9.2 S.

90). Ebenso ist die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2012 zu berücksichtigen

(20

E. 10

: 2150 Punkte; 20

E. 12

: 2188 Punkte, Die Volkswirtschaft 12-2013 Tab. 10.3 S. 91). Damit ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr.

5'199.60 pro Monat beziehungsweise ein solches von Fr. 62'395.-- pro Jahr.

Berücksichtigt man den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen, nicht zu beanstandenden Abzug von 5% ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr.

59'275.--. Im Rahmen der dem Beschwerdeführer attestierten Leistungsfähigkeit von 70% könnte er demnach ein Invalideneinkommen von Fr. 41'493.-- erzielen. 5.5

Aus der Gegenüberstellung von Valideneinkommen (Fr. 67'637.--) und Invalideneinkommen (Fr. 41'493.--) resultiert eine Einbusse von Fr. 26'144.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 38,65%. Unter Anwendung der rechtsprechungsgemässen Rundungsregel, wonach das Ergebnis aus dem Einkommensvergleich auf die nächste ganze Prozentzahl zu runden ist (BGE 131 V 121 E. 3), resultiert damit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 39%. 5.6

Anzumerken bleibt, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nicht ersichtlich ist, weshalb es ihm nicht zumutbar sein soll, die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit erwerblich zu verwerten. Nach der Rechtsprechung ist die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente bei versicherten Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig, wenn die Eidgenössische Invalidenversicherung zuvor Eingliederungsmassnahmen durchgeführt hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_288/2010

E. 3.3 vom 26. April 2011). Dem Beschwerdeführer ist es aus medizinischer Sicht möglich, vollschichtig ganztäglich mit 30% Leistungseinbusse zu arbeiten. Ferner ist er im Zeitpunkt, in dem das genannte Invalideneinkommen zugemutet

wird, erst 49 Jahre alt und hat noch etwa ein Drittel der üblichen Erwerbsdauer vor sich. Schliesslich bezieht er erst seit zehn Jahren eine Invalidenrente. Da der Beschwerdeführer somit ein gliederungsfähig ist, kann die laufende ganze Rente ohne die Durchführung befähigender Massnahmen aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer hat unabhängig davon selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, bei der Beschwerdegegnerin um Massnahmen zu ersuchen, welche ihm beim Wieder einstieg ins Erwerbsleben hilfreich sein könnten. 6.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

7.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstSlavik

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.